

STADT NEUFFEN
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für die Stadthalle Neuffen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1993 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Stadthalle steht im Eigentum der Stadt Neuffen. Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind der Festsaal mit Bühne, die Vereinsräume, das Foyer und die diesen Räumen dienenden Nebenräume. Nicht berührt sind die verpachteten Gastronomie- und Wohnräume.
- 2) Die Stadt Neuffen stellt die Stadthalle allen Neuffener Bürgern, Vereinen und Organisationen für Veranstaltungen gleichberechtigt zur Verfügung.
- 3) Auswärtige Veranstalter können für Veranstaltungen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Dabei ist auf das der Stadthalle angemessene Niveau der Veranstaltungen zu achten. Kommerzielle Tanz- und Discoververanstaltungen werden nicht zugelassen.
- 4) Die Stadthalle wird mit sämtlichem Inventar vermietet.
- 5) Für die Überlassung der Stadthalle ist die Stadtpflege Neuffen zuständig. Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle ist schriftlich auf den bei der Stadtpflege erhältlichen Vordrucken mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin zu stellen. Vermietungszusagen werden durch die Stadtpflege grundsätzlich schriftlich erteilt.

§ 2

Benutzungsbestimmungen

- 1) Alle Nutzungsberechtigten (§1) haben das Recht die Stadthalle entsprechend dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- ~~2) Die Stadthalle wird ausschließlich vom Pächter des Stadthallenrestaurants bewirtschaftet.~~
- 3) Soll eine Veranstaltung über die gesetzlichen Sperrstunden hinausgehen, ist eine Verkürzung der Sperrstunden zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Interesse der Anwohner solche Sperrzeitverkürzungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden, ein Anspruch darauf entsteht mit der Hallenanmietung nicht. Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.
- 4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadthalle und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Vor Veranstaltungsbeginn wird die Stadthalle und das Inventar an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten vom Hausmeister übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die Stadthalle und das Inventar unbeschädigt und vollständig an den Hausmeister zurück zu geben.

- 5) Das Anbringen von Blumenschmuck, sonstigen Dekorationen oder Plakaten ist nur mit Bindedraht oder Klebeband zulässig (zugelassen für lackierte Holzoberflächen). Die Verwendung von Nägeln, Schrauben usw. wird untersagt.
Änderungen am Inventar der Stadthalle oder am Gebäude selbst sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtpflege zulässig.
- 6) Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich sämtliche Türen und Fenster der Stadthalle geschlossen zu halten und die Lautstärke so weit zurück zu nehmen, dass eine Störung der Nachtruhe der Anwohner ausgeschlossen wird.
- 7) Die Benutzung der Bühneneinrichtung ist nur durch den Hausmeister oder einer von ihm unterwiesenen Person zulässig.
- 8) Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen, oder Anweisungen des Hausmeisters oder sonstiger Bediensteter der Stadt nicht befolgen, können von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch auf Vereine oder Gruppen Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden. Nach Aufforderung ist der Stadt vom Veranstalter schriftlich eine für die Einhaltung der Ordnung verantwortliche Person zu benennen.
- 9) Je nach Art der Veranstaltung entscheidet die Stadtpflege über die Anordnung einer Feuersicherheitswache.

§ 3

Unterhaltung

- 1) Die Stadthalle wird durch die Stadt unterhalten. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar wird durch die Stadt ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 2) Als Miete für die Benutzung der Stadthalle für Veranstaltungen wird der vom Gemeinderat festgesetzte Mietpreis zuzüglich eventueller Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3) Betriebskosten sind mit Ausnahme der Heizkosten in der Miete enthalten. Für Heizkosten wird eine Pauschale in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe erhoben.
- 4) Kosten für die Bühnenbenutzung, die Benutzung der Lautsprecheranlage sowie die Benutzung des Konzertflügels werden in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt.
- 5) Kosten der angeordneten Feuersicherheitswache werden entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr Neuffen berechnet.

§ 4 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind als Fundsache zu behandeln und bei der Stadtverwaltung abzugeben.

§ 5 Zutritt

Beauftragte der Stadt dürfen die Stadthalle jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten und sind gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.

§ 6 Haftung

- 1) Bei Veranstaltungen und sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht wurden.
- 2) Für alle der Stadt zustehenden Schadenersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- 3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 4) Die Stadt kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 5) Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 6) Der Benutzer hat den Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadt unverzüglich über Beschädigungen oder Verluste zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 11/2018